

## Zehnter Abschnitt.

### Religionswesen.

#### Erster Theil.

##### Organisation des Religionswesens.

a) Allgemeine Bemerkung. Es gehört nicht zu dem Zwecke dieses Handbuchs, die Verwaltung und Polizey des Religionswesens, wie es jetzt in Frankreich besteht, seinem ganzen Inhalte nach zu behandeln; wir werden jedoch alle Gesetze und Verordnungen anführen; die sich auf diesen wichtigen Gegenstand beziehen, um dadurch unsere Leser, besonders aber die Maire, Religionediener, Pfarrer, Vicarien und Kirchenräthe in den Stand zu setzen, sich deshalb die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen.

b) Katholischer Cultus. Durch das am 29. Mess. 9. J. von der Französischen Regierung mit dem Papste geschlossene Concordat und das darauf erfolgte Gesetz vom 18. Germ. 10. J. erhielt der katholische Cultus in Frankreich eine neue Organisation \*), die noch jetzt besteht und durch spätere Gesetze und Decrete vollendet worden ist.

Der I. Titel des Gesetzes vom 18. Germ. 10. J. handelt von dem Regimente der katholischen Kirche nach ihrem allgemeinem Verhältnisse zu den Rechten und der Polizey der

\*) In Ph. Chr. Reinhardts schon angeführten Werke über die neue Organisation des Religionswesens in Frankreich findet man unter andern das obige Concordat, das Gesetz vom 18. Germ. 10. J., die meisterhaften Entwicklungen des Staatsraths Portalis über die Beweggründe, die das Concordat herbey geführt haben, die bey diesem Ereignisse erlassenen päpstlichen Bullen, so wie einen vorzrefflichen historisch-politischen Commentar über das Concordat und die organischen Gesetzesartikel in Betreff des Cultus in Frankreich.

Staaten; der II. von den Erzbischöfen, Bischöfen, Generalvicarien und Seminaristen \*), von den Pfarrern, Dom-Capiteln und der Regierung der Diocesen während der Erledigung des bischöflichen Stuhls; der III. vom Cultus, und endlich der IV. von der Umfangsbestimmung der Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarren; von den zum Cultus bestimmten Gebäuden und von der Besoldung der Religionsdiener.

Durch ein kais. Decret vom 25. Febr. 1810 ward das Edict Ludwig XIV. über die Erklärung des Gallicanischen Clerus in Betreff der geistlichen Gewalt vom Monate März 1682 zum allgemeinen Gesetze des Französischen Reichs proclamirt. \*\*)

Ein zweytes mit dem Papste am 25. Jan. 1813 geschlossenes Concordat gestattet ihm, das Pontificat in Frankreich und Italien auf eben die Weise und mit eben den Formen wie seine Vorgänger auszuüben, und ertheilt ihm das Recht in Frankreich oder Italien zu 10 Bisthümern zu ernennen. Der Papst verbindet sich darin, den vom Kaiser ernannten Bischöfen binnen 6 Monaten die canonische Einsetzung zu ertheilen;

\*) Das Gesetz vom 23. Vent. 10. J. setzt die Organisation der Seminaristen fest, bestimmt, was darin gelehrt werden soll, und welche Beweise von Fähigkeit diejenigen ablegen müssen, welche künftig zu einer geistlichen Stelle gelangen wollen. Ein kais. Decret vom 9. April 1809 enthält Verfügungen über die Zöglinge in den Seminaristen; ein anderes vom 30. Sept. 1807 verordnet, daß eine gewisse Anzahl ganzer und halber Borsen zu Gunsten der vom Kaiser ernannten Zöglinge aus der Staatscasse bezahlt werden soll.

Ein kais. Decret vom 28. Febr. 1810 hebt die Art. 26 u. 36 des Ges. vom 18. Germ. 10. J. auf; diesem zu Folge können die Bischöfe den Geistlichen die Weihen ertheilen, wenn sie auch kein Grundeigenthum besitzen, das wenigstens 300 Fr. jährlich einträgt, wenn sie auch nicht 25 Jahre alt sind; es ist genug, daß sie 22 volle Jahre alt sind; jedoch wird die Einwilligung ihrer Eltern erfordert, wenn sie das 25ste Jahr noch nicht zurück gelegt haben. Ist ein bischöflicher Sitz erledigt, so wird für die Verwaltung des Kirchensprengels nach den canonischen Gesetzen gesorgt.

\*\*) Siehe gedachte Erklärung mit dem Edicte in Ph. Chr. Reinsbards eben angeführtem Werke S. 324—330.

erfolgt solche binnen dieser Zeit nicht, so wird sie vom Metropolitanen ertheilt. Ein kaiserl. Decret vom 25. März 1813 enthält organische Verfügungen über die Vollziehung dieses Artikels des Concordates, und verordnet, daß die kaiserl. Gerichtshöfe in allen Fällen, wo es sich von Mißbräuchen der Geistlichen oder Nichtvollziehung der Concordaten-Gesetze handelt, erkennen sollen.

In jedem Canton besteht wenigstens Eine Pfarre und so viele Hülfskirchen als die Regierung für nöthig findet; der Staat besoldet die Pfarrer und die Desserventen der von der Regierung errichteten Hülfskirchen; letztere können von den Gemeinden nichts als eine Wohnung und einen Garten fordern. (Art. 66 u. 72 des Gesetzes vom 18. Germ. 10. J., Art. 4, 5 u. 6<sup>e</sup> des kais. Decrets vom 11. Prair. 12. J., kais. Decret vom 5. Niv. 13. J., Art. 1—7 des kais. Decrets vom 30. Sept. 1807.)

Kein Theil einer geistlichen Besoldung kann mit Arrest belegt werden. (Regierungsbeschluß vom 18. Niv. 11. J.)

Wenn ein Pfarrer oder Desservent abwesend oder krank ist, so ernennt der Bischof einen andern Geistlichen, um jene Functionen zu versehen; welche Entschädigung deshalb dem Stellvertreter gebührt, bestimmt das kais. Decret vom 17. Nov. 1811; wird die Abwesenheit durch Krankheit verursacht, so muß dieses durch eine Notorietäts-Urkunde des Maire dargethan werden. (Art. 12 das.) Wenn ein Pfarrer Alters oder schwächerer Gesundheit wegen seinen Dienst nicht mehr allein versehen kann, so kann er einen Vicar verlangen, dem die Fabrik der Kirche, oder wenn ihre Einkünfte nicht hinreichen, die Gemeindeglieder die im 40. Art. des kais. Decrets vom 30. Dec. 1809 bestimmte Besoldung bezahlen. (Siehe dieses Decret im III. Theile dieses Abschnittes.)

Wenn die Pfarren oder Hülfskirchen zu sehr ausgedehnt sind, oder die Besuchung derselben wegen Local-Umstände sehr beschwerlich wird, so können Capellen oder Nebenkirchen errichtet werden, und zwar entweder auf Ansuchen des Munis

cipal-Rathes oder auf Begehren der in den Rollen am höchsten angeschlagenen Steuerpflichtigen; in letzterm Falle müssen diese sich persönlich verpflichten, den Vicar zu besolden. Dergleichen Capellen stehen unter der Aufsicht der Pfarrer oder Desserventen des Bezirks, in welchem sie errichtet sind. (Art. 8—13 des kais. Decrets vom 30. Sept. 1807.) Die Art. 39, 40, 49 u. 99 des kais. Decrets vom 30. Dec. 1809, welches im III. Theile dieses Abschn. ganz abgedruckt ist, bestimmen den Betrag der Besoldung der Vicarien, und die Art, sie zu bestreiten. (Gutachten des Staatsraths vom 19. May 1811.)

— Die Gemeinden, in denen sich eine solche Capelle befindet, und die vermöge eines Beschlusses des Municipal-Rathes aus den Gemeindecinkünften oder Zusatz-Centimen dem Vicar die Wohnung und Besoldung geben, und alle übrige Cultus-Kosten bestreiten, haben nichts zu den Kosten des Pfarr-Cultus beyzutragen; jene Gemeinden aber, welche nur eine Nebenkirche haben, in welche ein Priester wöchentlich Ein Mahl zur Bequemlichkeit einiger Bewohner, die ihn zu Folge ihrer Subscription bezahlen, Messe lesen geht, müssen sowohl zu den Unterhaltungskosten der Kirche und des Pfarrhauses als zu allen übrigen Cultus-Kosten am Hauptorte der Pfarre oder Hülfskirche beytragen. (Gutachten des Staatsraths vom 14. Dec. 1810.)

Zu Folge des 44. Art. des Ges. vom 18. Germ. 10. J. können für alle öffentliche Anstalten, für große Fabriken und Manufacturen, so wie für einzelne Personen Hauscapellen oder Privat-Bethhäuser, auf Begehren der Bischöfe und auf das Gutachten der Maire und Präfecten, mit Erlaubniß des Kaisers errichtet werden. (Art. 1—5 des kais. Decrets vom 22. Dec. 1812.) In Hauscapellen auf dem Lande dürfen nur solche Geistliche den Gottesdienst versehen, die hiezu vom Bischöfe die Erlaubniß erhalten haben; ohne seine besondere Autorisation dürfen sie die Sacramente nicht ertheilen. (Art. 6 u. 7 das.) Alle Hauscapellen oder Privat-Bethhäuser, in denen der Eigenthümer Gottesdienst halten lassen will, und

in Betreff derer er binnen 6 Monaten, von Bekanntmachung des obigen Decrets anzurechnen, die kais. Erlaubniß nicht beybringt, werden auf Befehl der Polizybeamten geschlossen. (Art. 8 das.)

c) Protestantischer Cultus. Durch ein zweytes Gesetz vom 18. Germ. 10. J. ward auch der protestantische Cultus in Frankreich organisirt. \*) Der I. Titel dieses Gesetzes enthält allgemeine Verfügungen für alle protestantische Glaubensgenossenschaften; der II. Tit. handelt von der allgemeinen Organisation der reformirten Kirchen, von den Pfarrern und Local-Consistorien und von den Synoden; der III. Tit. endlich von der Organisation der Kirchen von der Augsburgerischen Confession, von den Predigern und den Local-Consistorien, von den Inspectionen und von den Ober-Consistorien.

Ein Regierungsbeschluss vom 15. Germ. 12. J. bestimmt die Besoldungen der protestantischen Pfarrer, und setzt fest, daß solche in keinem Falle in Beschlag genommen werden können. — Ein kais. Decret vom 5. May 1806 verfügt, daß die Gemeinden den protestantischen Pfarrern Wohnung und Garten verschaffen dürfen, und daß sie die Gehaltszulage der Pfarrer und übrige Kosten dieses Cultus bestreiten müssen.

d) Jüdischer Cultus. Ein kais. Decret vom 30. May 1806 veranstaltete eine Versammlung der vornehmsten Juden von Frankreich und Italien, um über die Organisation zu berathschlagen, die ihren Glaubensgenoss. n in beyden Reichen in Betreff der Ausübung ihres Gotteedienstes und seiner innern Polizy gegeben werden sollte. Diese Versammlung entwarf am 10. Dec. des nehmlichen Jahres ein Reglement, welches durch ein kais. Decret vom 17. März 1808 im Gesetz-Bulletin N<sup>o</sup>. 187 verkündigt wurde. Dieses Reglement bestimmt, daß in jedem Departemente, wo 2000 Juden wohnen, eine Synagoge und ein Israelitisches Consistorium seyn sollen; es organisirt die Synagogen und Consistorien, setzt die Func-

---

\*) Siehe dieses Gesetz in Ph. Ehr. Reinhardts neue Organisation des Religionswesens in Frankreich Seite 22 u. f.

tionen der Consistorien und Rabbiner fest, bestimmt die Besoldungen der Rabbiner und die Art und Weise, wie die Juden zur Bestreitung der Kosten ihres Cultus beitragen müssen; ein kais. Decret vom 17. März 1808 (Gesetz-Bulletin N<sup>o</sup>. 187) enthält Maßregeln, um die Vollziehung des obigen Reglements sicher zu stellen. \*)

## Z w e y t e r   T h e i l .

### Polizey des Religionswesens.

Alle Religionen können in Frankreich frey ausgeübt werden; es gibt daselbst keine herrschende Religion; die Maire müssen also alle beschützen, aber auch über alle wachen; es ist ihre Pflicht, die Religionsdiener in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen, so wie sie diejenigen der Oberbehörde bezeichnen müssen, deren Handlungen Ahndung verdienen. (Siehe I. Abschn. I. Cap. S. 6.)

Die katholischen so wie die protestantischen Pfarrer können ihre Amtsverrichtungen nicht antreten, wenn sie nicht zuvor in die Hände des Präfecten den durch den 6. Art. des Concordats vom 26. Mess. 9. J. vorgeschriebenen Eid geleistet haben; die Desserventen schwören diesen Eid in die Hände des Unter-Präfecten; die einen so wie die andern müssen dem Maire des Ortes, wo sie ihren Wohnsitz haben, den Beweis über gedachte Eidesleistung beybringen, bevor sie ihre Functionen antreten.

Die Leitung der Religionshandlungen steht ausschließlich dem Priestertume zu; der Maire, welcher dem Gottesdienste beywohnt, ist nichts mehr als jeder andere Gläubige, wenn er gleich als Maire einen ausgezeichneten Platz hat. \*\*) Er darf

\*) Die Juden genießen zwar einer vollkommenen Religionsfreyheit in Frankreich, verschiedene bürgerliche Rechte können sie aber nur unter gewissen Einschränkungen ausüben; siehe deshalb das kais. Decret vom 17. März 1808 in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 570 u. f. und IV. Aufl. S. 550 u. f.

\*\*) Den Civil- und Militair-Beamten, den Kirchenräthen und Kirchmeistern allein steht das Recht zu, einen ausgezeichneten Platz